

17./X. 1915.

Einschränkung der Milchverwendung. — Regelung der Butterpreise.

N. Berlin, 16. Oktbr. (Priv.-Tel., zens. Vln.) Durch das preussische Staatsministerium ist eine Verordnung herausgegeben worden, die eine wesentliche Einschränkung der Verwendung von Milch zu gewerblichen Zwecken vorsieht, und zwar mit der Absicht, auf diese Weise Milch zur Volksernährung und zur Butterbereitung freizumachen. Gleichzeitig wird eine Regelung des Butterpreises in Aussicht gestellt. Diese beiden Maßnahmen sind aufrichtig zu begrüßen, denn in der letzten Zeit haben sich auf dem Buttermarkte Erscheinungen gezeigt, die tief bedauerlich sind, und die dringend der Abhilfe bedürfen, wenn nicht die bereits vorhandene, durchaus berechnete Erbitterung in weiten Schichten des Volkes weiter um sich greifen soll. Es sind Preise von 3 Mark, 3,20 Mark und noch mehr für das Pfund Butter verlangt worden. Diese Preise stehen in keinem Einklang mit den Produktionskosten. Kein vernünftiger Mensch wird während der Kriegszeit verlangen, daß wir normale Friedenspreise haben. Aber wenn durch eine Spekulation, ganz gleich an welcher Stelle, ob bei den Produzenten oder den Händlern, die Preise künstlich ins Ungemessene gesteigert werden, dann muß mit der größten Entschiedenheit von allen beteiligten Instanzen, von den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden dagegen eingeschritten werden. Die Wucherverordnung gibt die Möglichkeit dazu, und wenn sie nicht genügt, dann müssen neue gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Es ist unmoralisch, in einer Zeit, wo Hunderttausende ihr Leben hingeben, wo ebenso viele Existenzen ruiniert werden, aus der Kriegskonjunktur Gewinne zu ziehen, die in keinem Verhältnis zu den aufzuwendenden Produktionskosten stehen. Auch der Handel hat keinerlei Anreiz, während des Krieges höhere Gewinne einzuharsten als während des Friedens, und wenn es Elemente gibt, die es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, sich in der gegenwärtigen Zeit aus egoistischen Motiven zu bereichern auf Kosten der Allgemeinheit, dann müssen sie gebrandmarkt werden für alle Zeiten. Wir haben die Hoffnung, daß die Reichsregierung in Gemeinschaft mit den Regierungen der Bundesstaaten ihre Pflicht erfüllen wird, darauf deuten die heutigen Ankündigungen hin. Nur ist jetzt keine Zeit mehr zu verlieren, rasches Handeln ist unbedingt notwendig.

Berlin, 16. Oktbr. (B. L. B. Nichtamtlich.) Um einer Verteuerung der Butter vorzubeugen, hat der Oberbefehlshaber in der Marken, Generaloberst v. Kessel, eine Bekanntmachung erlassen, in der bestimmt wird, daß im Kleinverkauf der Preis für Butter den Betrag von 2,20 Mark für das Pfund nicht überschreiten darf. Dieser Preis gilt für beste Ware. Für geringere Ware ist er entsprechend niedriger zu bemessen. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1915 einschließlich. Maßnahmen der Reichs- und Staatsregierung zur Regelung der Preisbewegung am Buttermarkte stehen bevor.